

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 30.03.2022, Version 8.00) wird das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 30.03.2022 angepasst.

Hinweis: Änderungen und Neuerungen in Fehlerprüfungen werden künftig ausschließlich durch die KoSKP beschlossen und veröffentlicht.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Textteil		
Seite 1 Vorwort	Anpassung der Textierung und Ergänzung der Neuerungen, die mit dem 7. SGB IV-ÄndG umgesetzt werden, um die Unternehmensnummer	-	redaktionell
Ziffer 1.1.2	Ausführungen zur Angabe des Krankenversicherungsschutzes in Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte und zur Rückmeldung der Minijob-Zentrale hinsichtlich etwaiger Vorbeschäftigungszeiten	-	TOP 4
Ziffer 1.1.4	Klarstellung zur elektronischen Anforderung von Gesonderten Meldungen	-	TOP 4
Ziffer 1.1.7	Ergänzung der Aufzählung „Inhalte der UV-Jahresmeldung“ um die Unternehmensnummer	01.01.2023	TOP 2
Ziffer 1.2.10	Klarstellung, dass in Meldebescheinigungen spätestens ab 01.01.2023 keine Angaben zum KV-Schutz bei PGR 110 und zu Steuerdaten bei Entgeltmeldungen für PGR 109 enthalten sein dürfen.	01.01.2023	TOP 8
Ziffer 1.3.2.5 NEU	Erläuterungen zur neuen Unternehmensnummer und Angaben zur Prüfziffernberechnung	01.01.2023	TOP 2
Ziffer 2.7.1.3	Klarstellung, dass bei Wechsel von PKV in GKV ab 01.01.2024 eine elektronische Mitgliedsbestätigung erfolgt.	01.01.2024	TOP 4
Ziffer 3.13	Die nach Abschluss eines Statusfeststellungsverfahrens von der DRV Bund an die Einzugsstelle und die BA gemeldeten Hinweise werden redaktionell angepasst.	-	redaktionell

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Ziffer 6.1	Ergänzungen hinsichtlich der neuen Unternehmensnummer ab 01.01.203	01.01.2023	TOP 2
Ziffer 6.2.2	Klarstellung, dass der LNW nicht allein aus Anlass einer Betriebsprüfung rückwirkend zu korrigieren ist.	-	TOP 1
Ziffer 6.3	Mitgliedsnummer wird ersetzt durch Unternehmensnummer	-	TOP 1
	Anlage 8		
Seite 1	Klarstellungen im Einleitungstext	-	redaktionell
Seiten 1 und 4	Änderung Weißrussland in Belarus und Klarstellung zur Angabe „Kongo“	-	TOP 5
	Anlage 17		
	Diverse Änderungen bei den Annahmestellen der AOKn	-	redaktionell
	Anlage 23		
Seite 2	Aufnahme VA 90	01.01.2023	TOP 6
	Anlage 24		
	Redaktionelle Änderungen		redaktionell